LG Weiden, Versäumnisurteil v. 25.09.2025 – 15 O 399/23

Titel:

Einspruch, Notfrist, Zustellung des Urteils, Fristversäumnis, Elektronisches Dokument

Schlagworte:

Einspruch, Notfrist, Zustellung des Urteils, Fristversäumnis, Elektronisches Dokument

Tenor

(abgekürzt nach § 313b Abs. 1 ZPO)

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Auf die Widerklage hin wird die Klägerin und Widerbeklagte verurteilt, an den Widerkläger 8.000 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5% p.a. seit 28.9.22 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des aufbereiteten Fahrgestells, Fahrzeugidentnr.: … (Rahmen und Achsen), Hersteller: Fahrgestellidentifizierungsnummer auf dem linken Rahmenlängsträger eingeschlagen und übereinstimmend auf den Achstypenschildern eingeprägt – H. J. Z. C. I. & V. Y.M. Z. H. (heute, D. H. D. K.), Modell / Typ: zweiachsiges Gelenkdeichselfahrgestell.

3. Die Klägerin/Widerbeklagte wird verurteilt, Standgebühren in Höhe von bisher 5.920 € zu zahlen.

4. Es wird festgestellt, dass sich die Klägerin/Widerbeklagte mit der Abnahme des in Ziffer 2 bezeichneten Fahrzeugs seit dem 28.9.22 im Verzug befindet.

5. Es wird festgestellt, dass die Klägerin/Widerbeklagte den Beklagten/Widerkläger von den bis zur Abholung des in Ziffer 2 bezeichneten Fahrgestells anfallenden weiteren Standgebühren freizustellen hat.

6. Die Klägerin/Widerbeklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar Beschluss Der Streitwert wird auf 21.500,00 € festgesetzt.